

Verordnung der Bundesregierung, mit der eine Pflichtenaufteilungsverordnung erlassen und die IKT-Nutzungsverordnung geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 in Verbindung mit Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72. Sie regeln in einer Vereinbarung in transparenter Form, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß DSGVO erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Art. 13 und 14 nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind.

Die IKT-Nutzungsverordnung ist im Lichte der Durchführung der DSGVO anzupassen.

Ziel(e)

Aufteilung der Pflichten der DSGVO für Bereiche, in denen standardisierte IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement des Bundes zur Anwendung gelangen und daher die Leiterinnen und Leiter der Zentralstellen jeweils mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 in Verbindung mit Art. 26 DSGVO sind.

Anpassung einiger Bestimmungen der IKT-Nutzungsverordnung.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die Pflichtenaufteilungsverordnung gemäß § 280b Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, regelt die Aufteilung der Pflichten dieser gemeinsamen Verantwortlichen gemäß DSGVO.

Es erfolgen erforderliche Anpassungen in den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der IKT-Nutzungsverordnung.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Konkretisierung der Bestimmungen der §§ 79d und 280b Abs. 2 BDG 1979 sowie des § 29n des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948, die unter anderem die rechtliche Durchführung der DSGVO in nationalem Recht darstellen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 609451329).